

Liechtensteiner Nachrichten

vormals „Oberrheinische Nachrichten“

Bezugspreis:
Liechtenstein und Schweiz: Jährlich fr. 10.—,
halbjährlich fr. 5.—, vierteljährlich fr. 2.50,
abiges Ausland fr. 15.—, 7.50 und 4.—

Anzeigenpreis:
Die einseitige Kolonnenzeile 10 Rp. Reklamen
das Doppelte. Wiederholungen erhalten Rabatt nach Tarif.

Amtliches Publikationsorgan für Liechtenstein.

Erscheint Mittwoch und Samstag.

Abonnements nehmen entgegen: Sämtliche Postbüros, die Redaktion (Tel. Nr. 40) und die Verwaltung in Vaduz (Tel. Nr. 9, Postfach-Ronto IX 3089), die Buchdruckerei A. G. in Mels. — Inserate nehmen die Verwaltung, die Redaktion und die Buchdruckerei in Mels entgegen und müssen spätestens je Dienstag und Freitag Vormittag eingehen. — Druck und Expedition: Sarganferländische Buchdruckerei in Mels A. G. (Tel. Nr. 55)

Liechtensteiner Gewerbeverein.

Ueber 80 Vertreter aus liechtensteinischen Gewerbe- und Handelskreisen beschlossen am 7. Dezember vorigen Jahres (anlässlich eines Vortrages des h. gallischen Gewerbevereins Herrn E. Tanner) im Sinne der Anregung von Herrn Abgeordneten St. Wächter die Gründung eines liechtensteinischen Gewerbeverbandes, welches liechtensteinisches Gewerbe, Handel und Industrie umfassen soll.

Dieser einstimmige Beschluss einer von Gewerbe- und Handelskreisen selten gut besuchten Versammlung ist eine Kundgebung der Ueberzeugung aus diesen Kreisen heraus, dass nur im Handel und Gewerbe selber die interessierenden Fragen gelöst werden können und dass die erste Voraussetzung einer glücklichen Lösung eine umfassende Organisation ist. — Liechtensteiner Handel, Gewerbe und Industrie begriffen Einrichtungen, die der Gesetzgeber zur Verfügung stellt (Wirtschaftskammer); aber sie sind überzeugt, dass von der Seite vornehmlich administrativer Hilfe kommen kann, dass aber letzten Endes in Handel und Gewerbe selber die Initiative zur Besserstellung des Standes, zur materiellen und ideellen Hebung der einzelnen Berufsgruppen liegen muss — dass Berufsvereine und Berufsvereine hier gehoben und gepflegt werden müssen. Der Gesetzgeber kann zu all' dem die gesetzlichen Voraussetzungen schaffen. Solche Voraussetzungen aber anzulegen, das Erreichende auszuwerten, ist wiederum nur Sache von Handel und Gewerbe selber. Institutionen als Drittpersonen können das nicht und sind dazu auch nicht berufen.

Große Organisationen, besonders der Arbeiter- und Landwirtschaft, haben manchenorts Großes erreicht, wenn sie in geschlossener Front ein Ziel verfolgten. Der Gesetzgeber trug angelehnt der Macht, der er sich gegenüber sah, berechtigten und auch unberechtigten Forderungen Rechnung. Der Gesetzgeber Liechtensteins wird sich keinen unberechtigten Forderungen des liechtensteinischen Gewerbeverbandes gegenüber setzen. Wohl aber wird der Verband, in Wahrung der ihm anvertrauten Interessen, heute und immer seiner Erwartung bestimmten Ausdruck geben, dass seine berechtigten Wünsche gehört und berücksichtigt werden, angelehnt der wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung eines gesunden Handels-, Gewerbe- und Industrielebens und angelehnt der Steuererträge, die aus diesen Ständen fließen.

Der neue Verband bildet sich heute als freie Vereinigung, nicht als Zwangsorganisation. Als freie Vereinigung wird er seine Lebensfähigkeit beweisen.

Der liechtensteinische Gewerbeverband steht auf dem Boden der Beschränkung der Gewerbefreiheit. Er redet nicht dem Prinzipien das Wort, das in seiner Verfassung durch engherzige und kurzfristige Vorschriften jeder Entwicklung von Handel und Gewerbe unterband und auch an seiner Engherzigkeit zugrunde ging. Es folgte dann das Extrem der Gewerbefreiheit, zu der die französische Revolution den großen Aufstoss gab, die in ganz Europa feinerzeit Nachahmer fand. Der Verband mühte sich mit allen Mitteln gegen Bestrebungen

wehren, die heute bei uns auf das System Gewerbefreiheit hinarbeiten würden.

Gewerbefreiheit entspricht vielfach Gewerbenormen. Der Wegfall von Nachweis an Berufsberechtigung, Berufssitten und Standesmoral öffnet, wie Beispiele gezeigt haben, jeder Strupplosigkeit die Tür und bringt schwere Störungen in das Erwerbsleben. Es ist eine falsche Auffassung von Demokratie, die dem freien Wettbewerb mit seinen Auswüchsen das Wort redet. Solche Auswüchse sind: Konjunkturjäger, verschiedene Praktiken zur Erhöhung des Absatzes durch Täuschung der Rundschau, unlauterer Wettbewerb, Preisunterbietungen bis zum Bankrott, der, je nach Umfang, reelle Lieferanten und ganze Berufsgruppen schwer schädigen kann. Es ist dem höchsten vollen Geboten, auch im Rahmen der Gesetzgebung, die die Gewerbefreiheit beschränken, Tüchtiges zu leisten.

Der liechtensteinische Gewerbeverband steht somit dem Prinzip nach auf dem Boden unserer heutigen Gewerbeverfassung. Er wird aber daraufhin arbeiten, die Gesetzgebung, die B. V. Verschärfung der Befähigungsnachweise (Zehrungsprüfungen), genaue Abgrenzung der verwandten Berufszweige (siehe Baugewerbe); denn einer Förderung erhöhter Befähigungsnachweise muss ein erhöhter Schutz gegenüber stehen, sonst hat das erste keinen Sinn. Gewerbevereine: Der Verband teilt die Anschauung, dass Staatsverträge der Gegenseitigkeit aus wirtschaftlichen und moralischen Gründen loyal eingehalten werden müssen; aber er sieht nicht ein, warum nicht auch vor der Gewerbevereine das Gutachten bei den Berufsverbänden eingeholt werde, genau so wie es anderswo praktiziert wird, besonders wenn es sich um Ansuchen von Ausländern handelt. Das Schadel der Gegenseitigkeit nicht, könnte aber vorzeitige Verletzungen verhindern.

Der liechtensteinische Gewerbeverband hat nicht die Absicht Berufsverbände aufzulösen, sondern im Gegenteil sie zu festigen, nötigenfalls neue zu gründen. Gewerbeverband und Berufsverbände haben das gleiche Ziel: die Interessen des liechtensteinischen Gewerbes, Handels und Industrie nach besten Kräften zu wahren und zu fördern. Der Verband sucht sein Ziel durch folgende Mittel zu erreichen:

- „Anregung und Besprechung von Gesetzesvorlagen, Einwirkung auf Behörden und Presse, Verbesserung des öffentlichen Submissionswesens, Besuch von Ausstellungen und Veranstaltungen solcher, Sorge für tüchtige Berufsbildung und besondere Pflege des Lehrlingswesens, Abgabe von Gutachten an die Behörden der Verwaltung und Gesetzgebung in Fragen, die Gewerbe, Handel oder Industrie interessieren. Solche Fragen können allgemeiner und lokaler Natur sein und sind insbesondere: Verteilung von Gewerbe und Konzessionen, Dispensen von Dauer der Lehre und Befähigungsnachweisen, Umfang der Gewerbeverträge, Charakter des Unternehmens (handwerklich oder fabrikmäßig), Uebertragung von Gewerben u. Konzessionen.“

Der liechtensteinische Gewerbeverband, dessen Gründungsversammlung nächsten Sonntag stattfinden wird, dient in seinen Absichten nicht nur Verbandsinteressen, er dient auch den Interessen der Allgemeinheit.

Die Zollunion mit Liechtenstein.

Am 1. Januar 1925 ist ein Jahr verfloßen, seit der Zollvertrag zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein in Kraft getreten ist. Ein zäher Kampf zwischen Anhängern und Gegnern, der sich haben und brühen bisweilen zur Lebensschwierigkeit entwickelte, ging diesem Abkommen voraus, wobei jedoch endlich doch die Freunde der Zollunion mit Liechtenstein die Oberhand behielten. Die Gegner konnten sich indessen mit ihrer Niederlage um so eher abfinden, als sie dabei doch erreicht hatten, dass der Grenzbahnhof in seinen vollen Rechten in Buchs bestehen blieb und damit die größte wirtschaftliche Gefahr für diese aufblühende Ortschaft damit abgewendet war.

Nur ungern sahen damals die schweizerischen Grenzorte die pflichtgetreuen Grenzwächter scheiden und diese selbst verlassen schweren Herzens die alte Rheingrenze, um an der liechtenstein-österreichischen Grenze Posten zu beziehen. Ein selten stürmisches Wetter hatte am Tage des Umzuges, dem 29. Dezember 1923 eingeleitet und wurde dies von Wien als ein schlechtes Vorzeichen betrachtet. In der kurzen Frist war es dem Fürstentum Liechtenstein zudem nicht möglich gewesen, die neuen Zollgebäude restlos fertig zu stellen und die vom Grenzpersonal zu beziehenden Wohnungen waren noch nicht ausgetrocknet. Dies alles mochte mitgewirkt haben, dass damals eher eine gedrückte Stimmung dies- und jenseits des Rheines herrschte.

Die liechtensteinische Regierung tat jedoch ihrerseits das Mögliche, um ihren Verpflichtungen nachzukommen, — ja sie ging sogar darüber hinaus, indem sie jedem Grenzwachter gratis ein Kasten Brennholz zur Verfügung stellte. Dieses Entgegenkommen der liechtensteinischen Behörden wurde von dem schweizerischen Grenzschutzpersonal dankbar gewürdigt. Auch die liechtensteinische Bevölkerung bereitete den neuen Grenzern eine freundliche Aufnahme. So konnten sie sich rasch in ihren neuen Wirkungsbereich einleben, der ihnen im Verlaufe des Jahres lieb geworden ist. Nichts fürte das freundliche Einvernehmen zwischen den liechtensteinischen Bevölkerung und den schweizerischen Zollorganen, wozu auch das taktvolle Benehmen der letzteren wesentlich beigetragen hat.

Aber auch auf der schweizerischen Seite hatte man sich rasch mit der Neuerung abgefunden und die ehemaligen Gegner von dies- und jenseits dem Rheine reichten sich über die offenen Rheinstädte die Hand zur Versöhnung, was ihnen um so leichter fallen konnte, als sie durch die neuen Verhältnisse in wirtschaftlicher Hinsicht viel mehr aufeinander angewiesen wurden, als dies früher der Fall war. Die schweizerische Handelswelt hat sich rasch des neu gewonnenen Gebietes bemächtigt und der liechtensteinische Bauer ist dankbar, dass er für seine Produkte, besonders für das Vieh, welche er in die Schweiz abstoßen kann, höhere Preise erzielt als früher, wodurch

auch das Fürstentum Liechtenstein wirtschaftlich einen Aufschwung nimmt.

So hat das erste Jahr der Zollunion mit Liechtenstein gezeigt, dass beide Teile aus dem Abkommen wirtschaftliche Vorteile erzielen konnten und die Bestimmungen von demselben sind glücklicherweise ihre Prophezeiungen sich nicht erfüllt haben. („Werdenberger Nachrichten“).

Bestimmungen

betr. Schlachten, die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren.

Die Regierung macht hiemit auf folgende Bestimmungen der Verordnung betr. das Schlachten, die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren aufmerksam.

Art. 11.

Jedes Schlachtier des Rindviehs, Schafes, Ziegen-, Schweine- und Pferdegeschlechtes, dessen Fleisch zum Verkauf bestimmt ist, oder in Gasthöfen, Restaurationen, Kaffeehäusern, Pensionen, Erziehungs-, Kranken-, Verpflegungs-, Straf- und ähnlichen Anstalten verwendet wird, soll, wenn möglich, schon in lebendem Zustande kurz vor dem Schlachten, ausnahmslos aber in frischgeschlachtetem Zustande vom Fleischschauer untersucht werden. Vor Beendigung der Fleischschau dürfen keinerlei Teile der Schlachttiere aus dem Schlachtraum entfernt oder einer weiteren Behandlung unterworfen werden.

Ueberdies müssen dem Fleischschauer für die Schlachttiere, deren Fleisch zum öffentlichen Konsum bestimmt ist, Gesundheitsheine oder Passierscheine übergeben werden.

Art. 26.

Das Verbringen von bankwürdigem Fleisch aus einer Gemeinde in eine andere darf nur in größeren, nicht ausgebeuteten Stücken (ganzer Tierkörper, Hälfen, Viertel, Nierenstücke usw.) geschehen, deren jedes einen deutlichen Abdruck des Fleischschauertempels besitzen muss. Zungen können für sich versandt werden, müssen aber ebenfalls gestempelt sein.

Das zur Verwendung gelangende Fleisch muss von einem Fleischschauzeugnis nach vorgeschriebenem Formulare, welches von dem Fleischschauer unterzeichnet und mit einem deutlichen Abdruck des Fleischschauertempels versehen worden ist, begleitet sein. Dasselbe hat eine Gültigkeit von 2 Tagen und darf im Handel nicht übertragen werden.

Art. 43.

Der Verkauf von Würsten und anderen Waren aus Pferdefleisch darf nicht zusammen mit Würsten und Waren aus andern Fleischsorten im gleichen Lokal stattfinden. In Lokalen, in denen Waren aus Pferdefleisch verkauft werden, muss die deutliche, nicht verwischbare Aufschrift „Verkauf von Pferdefleischwaren“ angebracht sein.

Feuilleton.

Irruna und Schicksal.

Nach dem Besuch im einsamen Gartenhäuschen begab der Doktor sich unverzüglich zu dem Goldschmied Ziegenhals, der aufs unangenehmste davon überrascht war, dass man sich über die von Fräulein Meerfurt an ihn verkauften Schmuckstücke bereits in den Kaffeetränken unterhielt. Er verwünschte mit grimmen Geberden und großem Wortschwall den erbärmlichen Stadtkläfisch und ließ sich nach einigem Bedenken wirklich bewegen, dem gelehrten Herrn die Gegenstände ohne besondern Vorteil zu überlassen, schwur auch, nicht zu verraten, dass dieser sie erworben habe, falls die junge Dame mit einer Nachfrage an ihn herantreten sollte. — Gottfried Grünwald aber hob die Kleinodien auf als einen überaus kostbaren Schatz. Wie er es anstellen würde, sie Lotzchen zurückzuerkaufen, darüber war er sich heute noch nicht schlüssig.

Auch Alberti erschien jetzt wieder mit größter Regelmäßigkeit im Nachbarhause. Er war ein stiller, in sich gefehrter Mann geworden, denn er hatte

die Nichtigkeit aller irdischen Größe zur Genüge kennen gelernt: Seine letzte Spekulation völlig fehlerhaft, Verluste, über Verluste, Enttäuschungen auf Enttäuschungen.

Dazu kam, dass die bisher so robuste Gesundheit Albertis ernstlich gelitten und ein leichter Schlaganfall ihn recht eindrucklich an das Ende aller Dinge gemahnt hatte. Heute grasten Meerfurt ihm nicht mehr wegen seiner Ungerechtigkeit und Härte gegen den Sohn, denn sie wußten, wie schwer die Erinnerung daran auf ihm lastete, wie gerne er sein Unrecht gutgemacht haben würde. Die zwei hochherzigen Menschen empfanden nur reines Mitleid mit ihm, und Lotzchen hielt es für ihre heilige Pflicht, ihn zu trösten, ihm Liebe zu erweisen. Bald mußte er die stolze Villa verlassen. Es blieb ihm von all seiner Habe nur soviel übrig, daß er ein recht bescheidenes, ja erbärmliches Leben führen konnte. Der Doktor bot ihm an, die beiden oberen Zimmer seines Häuschens zu beziehen, und Charlotte wollte treulich für ihn sorgen. Er war ja ihres Werners Vater, darum glaubte sie, so handeln zu müssen.

Heute hatte er eingewilligt. Noch vor dem Weihnachtstfest bezog er, nachdem

die Villa mit all ihren Prunkgegenständen meistbietend verkauft worden war, die überaus bescheidene neue Wohnung. Als ein entthronter König schloß er sich, sein Stolz war gänzlich gebrochen.

Wie von einer fast unerträglichem Bürde befreit, atmete Lotzchen jetzt auf, denn sie brauchte der Gläubiger lieblose Gefächter nicht mehr zu fürchten, brauchte nicht mehr in Sorge zu fragen: „Was werden wir essen, was werden wir trinken?“ — Sie verdiente auskömmlich Geld, dank der Güte ihres väterlichen Freundes. Brauchte ihr das Abschreiben seiner Manuscripte schon jede Woche ein nettes Stümchen ein, so fand sie außerdem noch eine nach ihren bescheidenen Begriffen recht reichlich fließende Erwerbsquelle durch die kunstvollen kleinen Muster, die sie für eine Glasfabrik zeichnete und auch mit viel Geschick und Farbenverständnis ausmalte. Grünwald hatte dieses schöne Talent zu fördern und für sie nützlich zu verwenden gewußt. Und dann kam noch etwas hinzu, das ihre Verehrung für diesen edlen Menschen den Höhepunkt erreichte ließ: Er befreite Meerfurt von seinen quälenden Hypothekengläubigern, indem er die auf dem Hause lastende beträchtliche Grundschuld tilgte und selber dem Freunde ein recht anspruchsvolles

Gläubiger wurde. Ihmgenügte die Hälfte der bisher zu zahlenden Zinsen. Diese hochherzige Tat hielt er für etwas ganz Selbstverständliches, da er durch eine unerwartete Erbschaft in den Besitz eines ansehnlichen Vermögens gelangt war. Hatte ihn doch ein ehemaliger Reisegefährte, dem er in Westafrika das Leben gerettet, zu seinem Universalerben eingesetzt. Gern hätte nun Lotzchen die an Ziegenhals verkauften Andenken wieder erworben. Und daß ihr das nicht mehr möglich war, betäubte sie auf das Schmerzlichste. Ganz offen sprach sie eines Tages darüber zu Grünwald, denn sie vermutete, daß er durch seine Schwester bereits von dem stadtbekannt gewordenen Verkauf erfahren haben möchte. — Und siehe da, wenige Stunden später machte der liebe Mensch ihr das auf immer Verlorengeliebte glückstrahlend zum Geschenk. Die günstige Gelegenheit dazu war ja gekommen.

„Ich begehre ja keinen Dank von Dir, Lotzchen, schenke mir nur Dein Herz und mein Alles soll Dein sein!“ Dennoch schwieg er, denn jo eine Ueberrumpelung dünkte ihm unwürdig. Sie konnte ja von nur den väterlichen Freund in ihm, einen ehrwürdigen Mann, der alle Lebensjahre der Jugend längst überwunden hätte. Gerade darum begegnete